

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. *Der im Jahre 2003 gegründete Sportverein führt den Namen SV „Petermännchen“ Pinnow e. V. Er ist unter der Nummer 090/142/02711 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.*
2. *Der Verein hat seinen Sitz in 19065 Pinnow Kuckucksallee 1.*
3. *Der Verein ist Mitglied (Mitgliedsnummer:) des Kreissportbundes Parchim e. V.*
4. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweckbestimmung und Ziel:

1. *Der Begriff „Sport“ umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist.*
1. *Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:*
 - a) *entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,*
 - a) *die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,*
 - b) *die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,*
 - c) *die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,*
 - d) *die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und*
 - e) *-maßnahmen,*
 - f) *Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,*
 - g) *die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,*
 - h) *Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
1. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Ausübung der sportlichen Betätigung in einer Abteilung *des Vereins interessiert ist*.
2. Bei Mitgliedern bis zum 14. Lebensjahr ist bei der Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. *Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.*
4. *Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.*
5. *Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.*
6. *Gegen die Ablehnung steht den Antragstellern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.*
7. *Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt durch
 - durch Austritt aus dem Verein (*Kündigung*),
 - Ausschluss *aus dem Verein*
 - *durch Streichung aus der Mitgliederliste*
 - oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung *an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Vierteljahres (31.03., 30.06; 30.09; 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.*
 - a. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Sportverein.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

6.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- *grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;*
- *in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;*
- *sich grob unsportlich verhält;*
- *dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;*
- *gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.*

6.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 6.3 *Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.*
- 6.4 *Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.*
- 6.5 *Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.*
- 6.6 *Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.*
- 6.7 *Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.*

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 *Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.*
- 7.2 *Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.*
- 7.3 *In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.*
- 7.4 *Die (entsprechend dem Mitgliederstand) festgelegten Beiträge sind an den Kreissportbund Parchim e. V., den Landessportbund M-V e. V. und die Fachverbände abzuführen.*
- 7.5 *Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.*

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 *Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.*
- 9.2 *Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.*
- 9.3 *Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren, Finanzordnung
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 10.2 Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben (hybride Versammlung). Für die Ausübung der Mitgliederrechte wird jedwede Form geeigneter elektronischer Kommunikation Freizeichen zugelassen. Die entsprechenden Medien werden im Rahmen der Einladung mitgeteilt.
- 10.3 In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.
- 10.4 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 10.5 Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge/Finanzordnung und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 11.2. Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 11.4. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

11.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.6. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

12.1 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

12.2 Das Protokoll soll

- a) die Art der Mitgliederversammlung,
- b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
- c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten¹⁹ sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung des geschäftsführenden Vorstands, Vertretungsregelung

14.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der 2. Vorsitzenden,

c) bis zu drei Beisitzern.

14.2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

14.3. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

§ 15 Der Gesamtvorstand

15.1 Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleiter*innen
- dem/der Jugendleiter*in

15.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.

15.3 Der Gesamtvorstand soll mindestens alle vier Monate einberufen werden.

§ 16 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

16.1.1 *In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.*

16.1.2 *Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.*

16.1.3 *Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus,*

so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

16.1.4 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

16.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Kassenprüfung

17.1.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.

17.1.2 Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

17.1.3 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

18.2 Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

18.3 Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist Amtsblatt Crivitz. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Pinnow, die das unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 19 Abteilungen

19.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- 19.2 *Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter*in (genannt Spartenleiter). Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine/n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte*n Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine/n neue*n Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine/n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese/r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.*
- 19.3 *Der Gesamtvorstand kann eine/n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.*
- 19.4 *Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.*

§ 20 Vereinsordnungen

- 20.1 *Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.*
- a. Beitragsordnung*
 - b. Finanzordnung*
 - c. Geschäftsordnung*
 - d. Abteilungsordnungen.*
- 20.2 *Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.*

§ 21 Haftung

- 21.1 *Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.*
- 21.2 *Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.*

§ 22 Datenschutz

- 22.1 *Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.*

*22.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

*22.3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutz-beauftragte*n, sofern erforderlich.*

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 03.05.2023 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.03.2018.